

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

**Amtliche Bekanntmachung Nr.
7/I/10-0028-01**

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 10.12.1999

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1 – 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt GVOBl. M-V S. 916) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Marlow in ihrer Sitzung am 14.11.2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten:

Artikel 1

§ 6 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

**§ 6
Steuersatz**

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 76,50 EURO |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 38,50 EURO |

2. an anderen Aufstellungsorten

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 38,50 EURO |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 20,50 EURO |

